



Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Organisationseinheit: BMÖDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiterin: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 71606-664196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMÖDS-11400/0066-I/A/3/2018
Datum: 28.05.2018
Ihr Zeichen: BMVRDJ-601.121/0028-V
1/2018

Sektion.V@bmrvdj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

1. Die Bemühungen des Verfassungsdienstes zur Rechtsbereinigung werden ausdrücklich begrüßt.

Die im Vorfeld erfolgte systematische Aufbereitung und Darstellung der zu prüfenden Rechtsnormen sowie die klaren Anweisungen zur Beurteilung und Darstellung des Ergebnisses haben sich in der Umsetzung als tauglich erwiesen und die Durchforstung des Rechtsbestands wesentlich erleichtert.

Es sei jedoch auf einen Aspekt, der im Dienstrecht von besonderer Bedeutung ist, hingewiesen:

Aufgrund der nicht in allen Fällen offensichtlich eindeutigen Einteilung der sog. „Artikelgesetze“ in solche, die lediglich eine Stammvorschrift abändern und somit ihr Schicksal teilen und solche, die eine eigene Stammvorschrift mit eigenem rechtlichen Schicksal darstellen, könnte jedoch in Einzelfällen Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zustands derartiger Artikelgesetze entstehen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass aufgrund der Darstellung der Normen und einer Positiv- und einer Negativ-Liste **all jene „Artikelgesetze“, die in keiner der Listen angeführt sind**, das Schicksal der Normen, auf die sie sich beziehen, teilen und daher **in Kraft bleiben**.

Die vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport gemeldete Notwendigkeit zur **Aufnahme des Bundesgesetzes vom 18. November 1955, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden (BGBI. Nr. 236/1955, „Emeritiertengesetz“), in die Anlage zum Gesetzestext des 2. BRBG, ist hinfällig**. Eine ausführliche

Recherche hat ergeben, dass das „Emeritiertengesetz“ bereits mit Ablauf 30. September 1988 außer Kraft gesetzt wurde, wenngleich sich an der Rechtsstellung und in den Ansprüchen der vor dem 1. Oktober 1988 aus dem Dienststand ausgeschiedenen (emeritierten) ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren bzw. ihrer Hinterbliebenen durch die Aufhebung keine Änderung ergab (vgl. Art. V Abs. 2 BGBI. Nr. 148/1988; 320 d.B. GP. XVII).

Das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1983, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden, BGBI. Nr. 657/1983 (Klassifikationsnummer 64.05.10a), **mit Ablauf des 31.12.2021 ist zu streichen**. Art. X dieses Gesetzes normiert, dass das Arbeitsruhegesetz für die Land- und Forstarbeiter des Bundes gilt und ist auch die Grundlage für die Verordnung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Landesverteidigung und für Wissenschaft und Forschung vom 20. Feber 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBI. Nr. 150/1984, die ebenfalls weiter gilt. Diese Rechtsvorschrift **muss daher aufrecht bleiben** und kann **nicht mit einem Außerkrafttretensdatum versehen werden**.

2. Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBI. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBI. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass eine **Prüfung der Zulässigkeit auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich ist**. Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ersucht daher, gemäß § 10a Abs. 5 WFA-Grundsatz-Verordnung, zusätzliche Informationen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesamtvorhabens sowie allfälligen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen zu übermitteln.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Darstellungen im Rahmen der vorliegenden vereinfachten WFA nicht den Anforderungen der relevanten Verordnungen zur Abschätzung von Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen entsprechen und daher nicht ausreichend für die Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung sind. Im gegenständlichen Fall sind dies vor allem die WFA-Finanzielle-Auswirkungen-VO und die WFA-Verwaltungskosten-VO.

Zuletzt darf auch auf die Bedeutung einer hohen Qualität wirkungsorientierter Folgenabschätzungen gerade im Hinblick auf evidenzbasierte und effektive (De-)Regulierungsmaßnamen hingewiesen werden. Es wird daher angeregt, bei der

Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen. Dies gilt gerade für Vorhaben von erheblichem öffentlichen Interesse.

Diese Rückmeldung verpflichtet nicht zur Erstellung einer vollinhaltlichen WFA. Bitte übermitteln Sie jedoch die oben genannten Ergänzungen und Darstellungen vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium für eine neuerliche Prüfung gem. § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung an das Postfach

WFA@bmoeds.gv.at

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gregor Bertle

Beilage/n: Beilagen